

112. Was ist unter der Beförderung der Entweichung eines Gefangenen durch Fahrlässigkeit zu verstehen?

St.G.B. §§. 347 Abs. 2.

I. Straffenat. Urtr. v. 2. Januar 1882 g. E. Rep. 3106/81.

I. Landgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Aus der tatsächlichen Feststellung des Urtheiles ergibt sich, daß der Angeklagte den ihm, als Gefangenvärter, zur Überwachung, des Strafvollzuges übergebenen M. in der irrtümlichen Annahme, seine Strafzeit sei bereits abgelaufen, aus der Haft entlassen hat. Ob dieser Irrtum als ein verzeihlicher erscheine, oder sich nicht vielmehr als ein unverzeihlicher darstelle, dem Angeklagten also hinsichtlich der zu frühen Entlassung des Gefangenen die von der Anklage behauptete Fahrlässigkeit zur Last falle, spricht das Urtheil nicht aus. Denn es hält die auf Anwendung des §. 347 Abs. 2 St.G.B.'s gerichtete Anklage schon darum für undurchführbar, weil hiernach nur die hinsichtlich der Entweichung des Gefangenen stattgefundene Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht, vorliegend aber eine solche Entweichung nicht vorgekommen sei, sondern nur eine Befreiung mittels Entlassung aus der Haft, deren fahrlässige Verübung nicht bestraft werden solle. Gegen die hiernach erfolgte Freisprechung des Angeklagten wendet aber der Staatsanwalt in der von ihm

ergriffenen Revision ein, daß von §. 347 Absf. 2 St.G.B.'s auch die fahrlässige Befreiung eines Gefangenen umfaßt werde, was wiederum von der Gegenerklärung des Angeklagten bestritten wird, welche in Übereinstimmung mit dem Urteil erörtert, das Gesetz unterscheide zwischen Entweichung und Befreiung und lasse die fahrlässige Befreiung straflos.

Die Revision des Staatsanwaltes ist für zutreffend zu halten.

Es darf nicht zugegeben werden, daß das „entweichen“ und die „Befreiung“ in §. 347 Absf. 1 St.G.B.'s in dem Sinne absolut voneinander verschieden seien, daß das Entweichen lediglich die Selbstbefreiung des Gefangenen bedeute, während seine Befreiung nur von Dritten bewerkstelligt werde. Zwar kann die Befreiung eines Gefangenen auch gegen seinen Willen, oder während er sich in bewußtlosem Zustande befindet, mithin ohne sein Zuthun bewirkt werden. Aber wenn ihm von einem Dritten der Kerker geöffnet worden ist, und er denselben verläßt, so hat eine Befreiung stattgefunden, ohne daß hiermit der Begriff der Selbstbefreiung, des Entweichens, zum Wegfall gebracht würde, der vielmehr notwendig mit der Entziehung aus der noch bestehenden Haft kraft eigenen Willens verbunden ist. Ist aber in diesem Falle der Begriff der Befreiung eines Gefangenen von demjenigen seiner Entweichung nicht zu trennen, so muß auch in §. 347 Absf. 1 St.G.B.'s mit dem Begriff der Befreiung zugleich derjenige des Entweichens verbunden sein, und es kann darum die daselbst bezeichnete Verschiedenheit zwischen demjenigen, welcher einen Gefangenen entweichen läßt, und demjenigen, welcher die Befreiung eines Gefangenen befördert, nur darin erblickt werden, daß das Entweichenlassen das unterlassene Verhindern der Selbstbefreiung des Gefangenen, die Beförderung der Befreiung hingegen eine Unterstützung dieser Selbstbefreiung mittels positiver Thätigkeit zur Voraussetzung hat. Diese Unterscheidung wird dann aber in dem Absf. 2 des §. 347 St.G.B.'s beseitigt. Denn er lautet nicht, wie er als Gegensatz zu Absf. 1 lauten müßte: der Beamte, welcher einen Gefangenen fahrlässig entweichen läßt, sondern er sagt: der Beamte, welcher die Entweichung eines Gefangenen durch Fahrlässigkeit „befördert oder erleichtert“, und giebt damit zu erkennen, daß die Selbstbefreiung eines Gefangenen sowohl durch fahrlässig unterlassene Verhinderung derselben als aber auch durch fahrlässige positive Thätigkeit befördert oder erleichtert werden könne. Es wird hiermit der in Absf. 1 des §. 347 St.G.B.'s zwar nicht zum besonderen Ausdrucke gebrachte, jedoch mit

dem Begriff der Befreiung notwendig verbundene Begriff des Entweichens hervorgezogen, wobei nunmehr umgekehrt der Gedanke, daß derjenige, welcher die Entweichung befördere, auch befreie, im Hintergrunde steht.

In dem vorliegenden Falle hat der Gefangene vor abgelaufener Strafzeit das Haftlokal verlassen, und der Angeklagte hat denselben hieran nicht allein nicht gehindert, sondern ihn sogar hierzu aufgefordert, dieses Verlassen des Haftlokales mithin nach beiden Richtungen befördert und erleichtert. Die Ermöglichung des Verlassens des Haftlokales war jedenfalls eine Befreiung des Gefangenen; sie war aber auch zugleich eine Beförderung und Erleichterung seiner Selbstbefreiung und bezw. Entweichung, wenn dieser Begriff in dem Verlassen des Haftlokales zu erkennen ist. Das Urteil hat nun thatsächlich angenommen, es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der von dem Angeklagten entlassene Gefangene die Absicht gehabt habe, sich vor Ablauf der Strafzeit der Gefangenhaltung zu entziehen, woraus gefolgert werden muß, er habe das Haftlokal mit dem Bewußtsein verlassen, seine Strafzeit sei abgelaufen, dieses Verlassen mithin ein durchaus gerechtfertigtes. Nichtsdestoweniger aber bleibt die Thatfache bestehen, daß ein ungerechtfertigtes Verlassen des Haftlokales vorgekommen ist, und es wirft sich darum die zu prüfende Frage dahin auf, ob der Begriff der Entweichung des Gefangenen das Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit bei demselben voraussetzt oder nicht. Das Strafgesetzbuch hat den Begriff der Entweichung nicht definiert, und es geht derselbe auch nicht, wie die Revision darzulegen sucht, aus §. 120 St.G.B.'s hervor. Denn wenn auch hierin die Meinung des Gesetzes ausgedrückt sein sollte, sowohl im Falle der Selbstbefreiung, wie im Falle der Befreiung des Gefangenen durch Dritte sei eine Entweichung des Gefangenen zu finden, so ergibt sich doch hieraus keine Lösung der zu beantwortenden Frage. Wohl aber läßt sich die Verneinung dieser Frage aus §. 347 Abs. 1 St.G.B.'s entnehmen, weil zweifellos der Beamte für das Entweichenlassen des Gefangenen bestraft werden muß, wenn er vorsätzlich zuläßt, oder sich sogar behilflich dafür erweist, daß der Gefangene der noch bestehenden Haft sich entzieht, insbesondere sich aus dem Haftlokal entfernt, derselbe mag sich hierbei in dem guten, aber irrigen Glauben an seine Berechtigung hierzu befunden haben oder nicht. Was aber in dieser Beziehung vom Vorsatze gilt, das muß auch für die Fahrlässig-

keit Geltung beanspruchen, und es hat somit auch in dem vorliegenden Falle eine Entweichung des Gefangenen stattgefunden, für welche der Angeklagte, wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt, nach §. 347 Abs. 2 St.G.B.'s haftbar erscheint.

Das Urteil war sonach aufzuheben.